

UPDATE ENERGIERECHT

BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNG: ANFORDERUNGEN AN DEN NACHWEIS EINES ZERTIFIZIERTEN UMWELT- UND ENERGIEMANAGEMENTSYSTEMS SOWIE DIE VOLLSTÄNDIGKEIT EINZUREICHENDER UNTERLAGEN

Verwaltungsgericht Frankfurt a.M., Urteile vom 30.10.2019 und vom 05.11.2019, 5 K 1161/18.F und 5 K 4657/18.F

Das Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. (VG) hatte in zwei Urteilen über Anträge auf eine Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2017 nach Maßgabe der sog. Besonderen Ausgleichsregelung gem. der §§ 63 ff. EEG 2014 zu entscheiden, die das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abgelehnt hatte. Im ersten Fall (5 K 1161/18.F) war der Antrag abgelehnt worden, weil die Antragsunterlagen, die die Klägerin am 30.06.2016 über das elektronische Antragsportal ELAN-K2-Portal hochgeladen hatte, anstelle der gem. § 64 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) EEG 2014 einzureichenden Wirtschaftsprüferbescheinigung mit elektronischer Signatur (versehentlich) zunächst nur die elektronische Signatur enthielten; die Wirtschaftsprüferbescheinigung selbst war erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegt worden. Im zweiten Fall (5 K 4657/18.F) hatte das BAFA die Begrenzung der EEG-Umlage verweigert, weil sich das eingereichte DIN EN ISO 50001-Zertifikat zwar auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vor Antragstellung bezog, zum Zeitpunkt der gesetzlichen Frist für die Antragstellung (30.06.2016) aber bereits abgelaufen war. Das im Oktober 2016 nachgereichte Zertifikat für den Gültigkeitszeitraum vom 18.02.2016 bis 17.02.2019 wies das BAFA als verspätet zurück. Das VG schloss sich der Sichtweise des BAFA in beiden Fällen an. Die Wirtschaftsprüferbescheinigung sei zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen, es sei unerheblich ob dem BAFA die für die Beurteilung und Bearbeitung des Antrags notwendigen Informationen am 30.06.2016 auch anderweitig zur Verfügung standen. Auch müsse eine zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Zertifizierung über das Betreiben eines Umwelt- und Energiemanagementsystems nachgewiesen werden.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidungen des VG sind wenig überraschend. Wie schon in der Vergangenheit hält das Gericht an seiner strengen Linie fest, wonach Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung zum Zeitpunkt der materiellen Ausschlussfrist vollständig sein müssen und eine Nachreichung von Unterlagen im Wege einer Nachsichtgewährung des BAFA außer in höchst seltenen Fällen einer „höheren Gewalt“ nicht zulässig ist. In der Praxis ist die Antragstellung daher mit höchster Sorgfalt auch unter Berücksichtigung der vom BAFA herausgegebenen „Merkblätter“ zu betreiben.